

Ausfüllhinweise zum Antrag auf „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“ für Anträge ab März 2021

- **Ziffer 1, Spalte: Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag**

Hier ist die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, wie sie im Ausbildungsvertrag eingetragen ist, einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die konkrete Bezeichnung und nicht allgemein genutzte Bezeichnungen verwendet werden.

- **Ziffer 1, Spalte: verantwortw. Ausbilder*in**

Hier ist der Buchstabe der/des jeweils verantwortlichen Ausbilder*in einzutragen bzw. zuzuordnen, der sich aus der Eintragung unter Ziffer 2 (Spalte „verantwortw. Ausbilder*in“) ergibt.

Beispiel:

Die Ausbilderin von Max Mustermann, Tina Schön, ist unter Ziffer 2 in der zweiten Zeile (verantwortw. Ausbilder*in: „B“) eingetragen. Beim Max ist somit in Spalte „verantwortw. Ausbilder*in“ ein „B“ einzutragen.

Falls kein Zuschuss zur Ausbildervergütung beantragt wird, ist keine Eintragung erforderlich.

- **Ziffer 1, Spalte: Ausbildungsvergütung**

Hier ist die aktuelle Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung des / der Auszubildenden) ohne Berücksichtigung von Weihnachts- und Urlaubsgeld einzutragen. Etwaige Zeiten von Krankengeldbezug, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz o.ä. werden herausgerechnet, d.h. es ist lediglich die für den beantragten Monat ausgezahlte Ausbildungsvergütung anzugeben.

- **Ziffer 1, Spalte: Zuschlag i. H. v. 20 Prozent**

Hier ist der pauschale Zuschlag i. H. v. 20 Prozent einzutragen, der sich bezüglich der Ausbildungsvergütung berechnet (Ausbildungsvergütung x 0,2).

- **Ziffer 2, Spalte: Ausbildervergütung**

Hier ist die aktuelle Ausbildervergütung (Arbeitnehmer-Brutto-Vergütung des / der Ausbilder*in) ohne Berücksichtigung von Weihnachts- und Urlaubsgeld einzutragen.

- **Ziffer 2, Spalte: Zuschlag i. H. v. 20 Prozent**

Hier ist der pauschale Zuschlag i. H. v. 20 Prozent einzutragen, der sich bezüglich der Vergütung des / der Ausbilder*in berechnet (Vergütung des/der Ausbilder*in x 0,2).

- **Ziffer 2 – Geschäftsführer*in:**

Hier ist nur eine Eintragung vorzunehmen, wenn die Tätigkeit als Geschäftsführer*in und Ausbilder*in in Personalunion stattfindet und für diese Person kein Arbeitsvertrag unter Nennung einer Vergütung existiert. Diese Regelung kann auch zur Anwendung kommen, wenn bzw. Inhaber*in oder Meister*in (ohne konkreten Status Geschäftsführer*in) die betreffenden Ausbilder*innen sind und sich kein Gehalt auszahlen.

- **Ziffer 3.1: Beschäftigte**

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind grundsätzlich alle versicherungspflichtig Beschäftigten des Unternehmens zu berücksichtigen. Dies schließt u.a. Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und Teilnehmende an einem FSJ o.ä. ein, währenddessen geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung nicht dazu zählen. Auszubildende werden bei der Bestimmung der Betriebsgröße nicht berücksichtigt, um bereits ausbildende Betriebe nicht zu benachteiligen.

Leiharbeiter/innen sind der Zeitarbeitsfirma und nicht dem die Mitarbeiter ausleihenden Betrieb, in dem diese eingesetzt sind, zuzuordnen.

- **Ziffer 3.2: Betriebsstätte**

Dasselbe Unternehmen kann mehrere Geschäftslokale (Filialen) haben. Eine solche Filiale, gewerberechtlich auch Betriebsstätte genannt, ist in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt.

Die Antragstellung durch eine unselbstständige Niederlassung (Betriebsstätte) ist daher ausgeschlossen.

- **Ziffer 4.2: Arbeitsausfall**

Der Arbeitsausfall gilt dann als gegeben, wenn in dem Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, das Produkt aus

- dem Wert der Prozentzahl des Anteils der Beschäftigten des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung, die Kurzarbeitergeld beziehen, und
- dem Wert der Prozentzahl des durchschnittlichen Arbeitsentgeltausfalls (Differenz der Summen Soll- und Ist-Entgelt) dieser Kurzarbeitergeld beziehenden Beschäftigten in dem Betrieb bzw. in der Betriebsabteilung,
- dividiert durch 100,

mindestens den Wert 50 ergibt.

Formel:

$$\text{Arbeitsausfall in Prozent} = \left[\frac{\text{Anzahl der Beschäftigten in Kurzarbeitergeldbezug}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten laut Kurzarbeitergeld-Antrag}} \times 100 \right] \times \left[100 - \frac{\text{Summe des Restarbeitsentgelts (ohne KUG) der Beschäftigten für die KUG bezahlt wird (= Ist-Entgelt)}}{\text{Summe des Vollarbeitsentgelts der Beschäftigten für die KUG bezahlt wird (= Soll-Entgelt)}} \times 100 \right] \div 100$$

Beispiel:

Die Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt laut dem Antrag auf Kurzarbeitergeld 10 Mitarbeiter*innen, wovon sich 7 Mitarbeiter*innen in Kurzarbeit befinden. Gemäß dem Antrag auf Kurzarbeitergeld entspricht dies einem Soll-Entgelt i. H. v. 14.000 € und einem aktuellen Ist-Entgelt i. H. v. 2.800 €.

$$56 \% = \frac{\left(\frac{7 \text{ MA}}{10 \text{ MA}} \times 100 \right) \times \left(100 - \left(\frac{2.800 \text{ €}}{14.000 \text{ €}} \times 100 \right) \right)}{100}$$

Es errechnet sich ein Arbeitsausfall i. H. v. 56 Prozent.

- **Ziffer 4.3: erheblicher Arbeitsausfall nach Ziffer 4.2 des Antrages**

Hier wird abgefragt, ob die Auszubildenden und deren Ausbilder*innen überhaupt vom Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent betroffen sind.

Beispiel:

Schließung der Betriebskantine in einem Möbelhaus (Arbeitsausfall in der Betriebsabteilung Kantine i. H. v. 100 Prozent), währenddessen im Verkauf keine Einschränkung und damit kein Arbeitsausfall vorliegt.

Für den Koch-Azubi samt Ausbilderin (z. B. Küchenmeisterin) liegt ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent vor. Es liegt jedoch kein Arbeitsausfall für den Auszubildenden zum Kaufmann im Einzelhandel vor, der ausschließlich im Verkauf eingesetzt wird.

- **Ziffer 4.4: laufende Ausbildungsaktivitäten vs. Auftrags- und Verbundausbildung sowie Prüfungsvorbereitungslehrgang**

Für die eindeutige Zuordnung sind die Auszubildenden den drei Auswahlmöglichkeiten zuzuordnen. Zur Erleichterung wird an dieser Stelle die Nummerierung aus der Ziffer 1 abgefragt. Eine Mehrfachauswahl ist demnach möglich.

Beispiel:

Max steht im Antrag bei Ziffer 1 an Position 1, Finn an Position 2, Juliane an Position 3. Max (1) befindet sich zu Beginn des beantragten Monats April im externen Prüfungsvorbereitungslehrgang und führt danach die Ausbildung im eigenen Betrieb fort. Finn (2) befindet sich durchgängig im eigenen Betrieb. Juliane (3) befindet sich zu Beginn des beantragten Monats in Kurzarbeit und ab Mitte des Monats im externen Prüfungsvorbereitungslehrgang.

ja, Auszubildende und Ausbilder*innen im eigenen Betrieb

Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.): 1, 2

Es wurde unter Ziffer 2. kein Zuschuss zur Ausbildervergütung beantragt, weil sich die Ausbilder*innen während der Berufsschulzeiten in Kurzarbeit befanden. Eine Anlage mit den konkreten Berufsschulzeiten der Auszubildenden für den unter Ziffer 1. beantragten Monat ist beigefügt.

ja, Auszubildende im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung

Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.): _____

ja, Teilnahme des/der folgenden Auszubildenden an externen Prüfungsvorbereitungslehrgang für eine 2021 ganz oder teilweise abzulegende Abschlussprüfung

Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.) und Zeitraum:

1: 01.04.21 bis 23.04.21; 3: 19.04.21 bis 30.04.21

Wird lediglich ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragt, dürfen sich die Ausbilder*innen während der Berufsschulzeiten in Kurzarbeit befinden. Hierfür sind dem Antrag die Berufsschulzeiten der Auszubildenden, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten im eigenen Betrieb fortsetzen (im Beispiel für Max und Finn), als Anlage beizufügen.

ja, Auszubildende und Ausbilder*innen im eigenen Betrieb

Auszubildende (Nummer unter Ziffer 1.): 1, 2

Es wurde unter Ziffer 2. kein Zuschuss zur Ausbildervergütung beantragt, weil sich die Ausbilder*innen während der Berufsschulzeiten in Kurzarbeit befanden. Eine Anlage mit den konkreten Berufsschulzeiten der Auszubildenden für den unter Ziffer 1. beantragten Monat ist beigefügt.

- **Ziffer 5.2: Ausschluss von Doppelförderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen oder Programme mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt**

Der Antragsteller muss prüfen, ob er für das Ausbildungsverhältnis, für das er den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit beantragt, bereits eine Förderung erhält. Eine Förderung gleichen Inhalts oder gleicher Zielrichtung kann vorliegen, wenn er bereits Leistungen erhält, die die Lohnkosten für die Auszubildenden und/oder die Ausbilder*innen ganz oder teilweise erstatten. Ist bei einer teilweisen Erstattung konkret geregelt, wieviel Prozent des Gehaltes erstattet werden, kann der Zuschuss auf den nicht geförderten Anteil gewährt werden.

Beispiel:

- „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständige Unternehmen“ (Punkt 12 – Kosten für Auszubildende) des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Beim Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit existiert ein teilweises Kumulierungsverbot für Ausbildungszuschüsse nach § 73 SGB III für behinderte und schwerbehinderte Menschen bzw. zum Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann in diesen Fällen nur auf den nicht geförderten Anteil der Ausbildungsvergütung gewährt werden. Der Zuschuss zur Vergütung der Ausbilder*innen unterliegt dabei keiner Einschränkung.

- **Ziffer 5.5: Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Absatz 18 AGVO (nur bei Antragstellung ab April 2021)**

Gemäß Artikel 2 Absatz 18 Buchstaben a bis e der AGVO ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Zwecke dieser Verordnung, definiert als Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall,

wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Sonderregelung zur Bestimmungen zum Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Bunderegulierung Kleinbeihilfen 2020:

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden dürfen keine Beihilfen nach der Kleinbeihilferegulierung gewährt werden. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Die Ausnahme der Fußnoten 10 und 11 der vierten Änderung zur Kleinbeihilfenregelung sind zu beachten.

Mit der Beantwortung „ja“ ergibt sich ein Förderausschluss, sofern die Ziffer 4.7 nicht ebenfalls mit „ja“ beantwortet werden kann.

- **Ziffer 5.6: kleines oder Kleinstunternehmen (nur bei Antragstellung ab April 2021)**

Ein kleines Unternehmen beschäftigt weniger als 50 Personen und der Jahresumsatz beziehungsweise die Jahresbilanz übersteigt nicht 10 Mio. Euro.

Ein Kleinstunternehmen beschäftigt weniger als 10 Personen und der Jahresumsatz beziehungsweise die Jahresbilanz übersteigt nicht 2 Mio. Euro.

- **Checkliste: Nachweis/e für Ziffer 1**

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe sind Bescheinigung/en über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.
Das Formular für die Bescheinigungen steht im Internet der BA zur Verfügung.

Für eine Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder für eine in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen ist der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen sogenannten Mischbetrieb, sind im Bedarfsfall Bescheinigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen einzureichen.

- **Checkliste: De-minimis-Erklärung (nur bei Antragstellung bis März 2021)**

Die De-minimis-Erklärung gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen bereits andere Beihilfen – auf Grundlage der De-minimis-Beihilfe-Regelung – von einem EU-Mitgliedstaat (u.a. Deutschland) erhalten hat.

Sofern der nach der De-minimis-Verordnung einschlägige Höchstwert nicht überschritten wird, ist der erhaltene Betrag als - im Sinne des EU-Beihilferechts - geringfügig anzusehen und – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission.

In der De-minimis-Erklärung sind auch Förderungen auf Basis anderer EU-Beihilferegelungen anzugeben, sofern diese anderen Förderungen für die Ausbildungs- und/oder Ausbildervergütung erfolgt sind. Das Formular für die De-minimis-Erklärung steht im Internet der BA zur Verfügung. Hier sind auch ergänzende Hinweise nachzulesen.

- **Kleinbeihilfen-Erklärung des Antragstellers (nur bei Antragstellung ab April 2021)**

Die Kleinbeihilfen-Erklärung gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen eine Beihilfe – auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 – erhalten hat.

Darüber hinaus sind alle weiteren Förderungen, beispielsweise nach De-minimis und/oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) anzugeben, die seit dem 19.03.2020 gewährt worden sind.

Änderungshistorie:

04.03.2021: Ziffer 2.2 (Arbeitsausfall), Ergänzung der Formel sowie Aktualisierung des Beispiels

09.04.2021: Überarbeitung im Sinne der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie

22.04.2021: Ziffer 4.4 Nummerierung für eindeutige Abbildung der laufenden Ausbildungsaktivitäten

29.04.2021: Ziffer 5.2 Ergänzung des Beispiels

18.05.2021: Ziffer 4.4 Ergänzung der Anlage über Berufsschulzeiten bei Kurzarbeit der Ausbilder*innen

06.09.2021: Ziffer 1 Ausbildungsvergütung bei Krankengeldbezug o.ä.